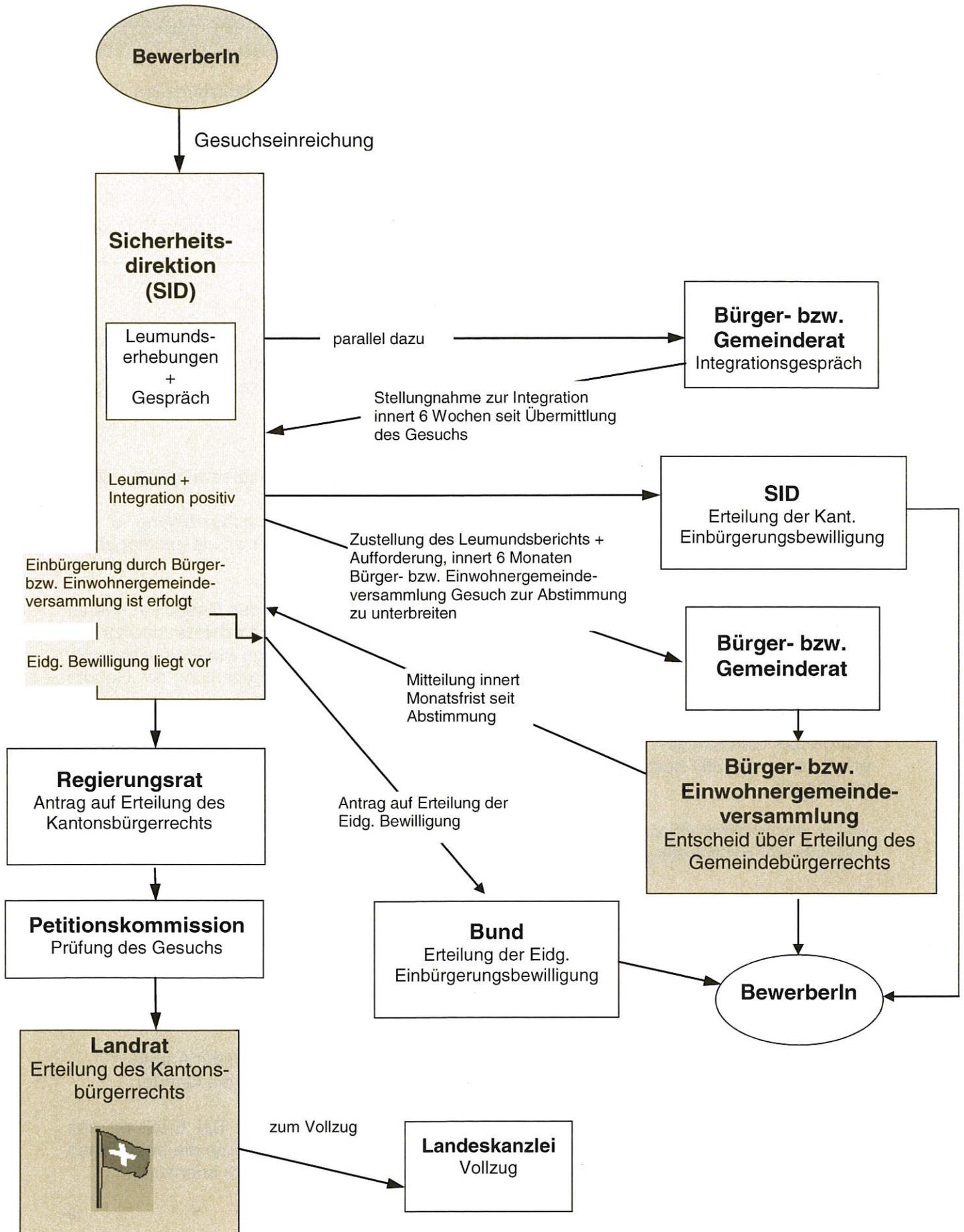


Einbürgerungsverfahren für ausländische Staatsangehörige



MERKBLATT

über das Verfahren der Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen

Der Bewerber/Die Bewerberin reicht das Gesuch bei der Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft (nachstehend SID genannt) schriftlich ein. Diese prüft die eidgenössischen und kantonalen Wohnsitzvoraussetzungen, klärt den Leumund ab und führt ein persönliches Gespräch. Zeitgleich fordert die SID den Bürger- bzw. Gemeinderat zur Führung des Integrationsgesprächs auf.

Der Bürger- bzw. Gemeinderat führt das Integrationsgespräch durch und teilt der SID seine Stellungnahme zur Integration mit.

Wenn der Leumund und die Integration positiv sind,

- erteilt die SID die kantonale Einbürgerungsbewilligung,
- fordert die SID gleichzeitig den Bürger- bzw. Gemeinderat auf, das Gesuch innert 6 Monaten der Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten (die SID stellt den Leumundsbericht mit der kantonalen Einbürgerungsbewilligung dem Bürger- bzw. Gemeinderat zu).

Wenn der Leumund und/oder die Integration negativ sind,

- verweigert die SID die Erteilung der kantonalen Einbürgerungsbewilligung (sofern der Bewerber/die Bewerberin das Gesuch nicht zurückzieht).
- Bei rechtskräftiger Nichterteilung der kantonalen Einbürgerungsbewilligung ist das Verfahren beendet (bei Rückzug des Gesuchs wird das Verfahren als erledigt abgeschrieben).



Die Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung entscheidet über das Gesuch in offener Abstimmung, sofern nicht geheime beschlossen wird. Ablehnende Entscheide sind zu begründen. Nach der Abstimmung hat der Bürger- bzw. Gemeinderat das Abstimmungsprotokoll innert 30 Tagen der SID zu übermitteln und die Höhe sowie die Bezahlung der Gebühr zu melden.

Wurde das Gemeindebürgerrecht durch die Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung erteilt, stellt die SID beim Bund Antrag auf Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Wenn der rechtskräftige Beschluss der Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung und/oder der rechtskräftige Entscheid des Bundes negativ sind, ist das Verfahren beendet.

Bei Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sowie des Gemeindebürgerrechts stellt die SID dem Regierungsrat zuhanden des Landrates Antrag auf Erteilung des Kantonsbürgerrechts und über die Höhe der zu bezahlenden Gebühr.

Der Regierungsrat stellt dem Landrat Antrag auf Erteilung des Kantonsbürgerrechts und über die Höhe der zu bezahlenden Gebühr.

Die landrätliche Petitionskommission prüft das Gesuch und stellt dem Landrat Antrag. Der Landrat entscheidet über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts und die Gebühr.

Der Landratsbeschluss wird dem Bewerber/der Bewerberin zugestellt. Bei Erteilung des Kantonsbürgerrechts und damit Schweizerbürgerrechts werden im Weiteren die betroffenen Stellen (Bürger- bzw. Gemeinderat, Zivilstandsamt, Amt für Migration) orientiert.

://:

MERKBLATT **über die Voraussetzungen der ordentlichen Einbürgerung** **von ausländischen Staatsangehörigen**

Bewerberinnen und Bewerber erhalten auf Gesuch hin das Schweizer Bürgerrecht, wenn sie die Voraussetzungen für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes und die zusätzlichen Voraussetzungen nach kantonalem und kommunalem Recht erfüllen.

Formelle Voraussetzungen

- Bund** Vorliegen einer Niederlassungsbewilligung bei Gesuchseinreichung.
- Einen Aufenthalt von insgesamt 10 Jahren in der Schweiz, wovon 3 in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuches. Die Aufenthaltsdauer in der Schweiz zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr zählt doppelt. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens 6 Jahre zu betragen.
- Ist die Bewerberin oder der Bewerber eine eingetragene Partnerschaft mit einer Schweizer Bürgerin oder einem Schweizer Bürger eingegangen, so genügt eine Aufenthaltsdauer von insgesamt 5 Jahren in der Schweiz, wovon 1 Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung; diese verkürzte Wohnsitzdauer kann jedoch nur geltend machen, wer seit mindestens 3 Jahren in einer eingetragenen Partnerschaft lebt.
- Die kürzere Aufenthaltsdauer gilt auch für den Fall, dass eine der beiden Partnerinnen oder einer der beiden Partner das Schweizer Bürgerrecht nach der Eintragung der Partnerschaft erwirbt durch eine Wieder-einbürgerung oder durch eine erleichterte Einbürgerung aufgrund der Abstammung von einem schweizerischen Elternteil.
- Kanton** Insgesamt 5 Jahre Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft. Stellen Ehegatten das Gesuch gemeinsam, so muss nur eine der beiden Personen diese Wohnsitzvoraussetzung erfüllen, für die andere Person genügen insgesamt 3 Jahre im Kanton Basel-Landschaft; diese verkürzte Wohnsitzdauer kann jedoch nur geltend machen, wer seit mindestens 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt.
- Diese Regelung gilt sinngemäss für die eingetragene Partnerschaft.
- Gemeinde** In der Regel 5 Jahre Wohnsitz in der Gemeinde. Genaue Auskunft über die gemäss Reglement der Einbürgerungsgemeinde erforderliche Wohnsitzdauer erhalten Sie beim zuständigen Bürgerrat/Gemeinderat.

Materielle Voraussetzungen

Die Erteilung des Schweizer Bürgerrechts erfordert, dass die Bewerberin oder der Bewerber:

- erfolgreich integriert ist;
- mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist; und
- keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt.

Die Bewerberin oder der Bewerber gilt als erfolgreich integriert, wenn sie bzw. er:

- über mündliche und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens in deutscher Sprache (siehe Nachweis der Deutschkenntnisse) verfügt;
- in die regionalen, kantonalen und kommunalen Verhältnisse integriert ist, insbesondere am sozialen Leben teilnimmt und Kontakte zur schweizerischen Bevölkerung pflegt;
- über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und der Gemeinde verfügt und mit den regionalen, kantonalen und kommunalen Lebensgewohnheiten und -verhältnissen, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnimmt;
- sich schriftlich zur freiheitlich-demokratischen Staatsform der Schweiz bekennt;
- die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet, namentlich über einen guten finanziellen und strafrechtlichen Leumund verfügt;
- die Werte der Bundesverfassung respektiert; und
- ihren Ehegatten bzw. seine Ehegattin, ihre eingetragene Partnerin bzw. seinen eingetragenen Partner sowie ihre bzw. seine minderjährigen Kinder bei deren Integration fördert und unterstützt.

Gebühren

Bund, Kanton und Gemeinde erheben für die Einbürgerung Gebühren, die sich nach dem Verwaltungsaufwand bemessen. Es kann ein Kostenvorschuss verlangt werden. Wird ein erhobener Kostenvorschuss nicht geleistet, wird auf das Gesuch nicht eingetreten. Gebühren werden auch erhoben bei negativem Ausgang des Verfahrens.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014
- Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht vom 17. Juni 2016
- Bürgerrecht Kanton Basel-Landschaft
- Reglement der jeweiligen Gemeinden

Beizubringende Unterlagen

- **Nachweis der Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 des Europäischen Sprachenportfolios** (siehe Merkblatt Deutschkenntnisse).
- **Wohnsitzbescheinigung im Original** der einzelnen Wohngemeinden für alle im Gesuch eingeschlossenen Familienangehörigen zur Überprüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Wohnsitzdauer in der Schweiz (erhältlich bei der Einwohnerkontrolle der jeweiligen Wohngemeinde).
- Kopie des **Ausländerausweises** aller Personen, die eingebürgert werden sollen.
- Vollständige **Kopie des Passes** aller Personen, die eingebürgert werden sollen; Staatsangehörigkeit, Foto, Personalien, Kindereinträge, Ablaufdatum, Verlängerung etc. müssen ersichtlich sein.
- Vollständige **Kopie des Passes des Ehegatten oder des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin, der/die nicht eingebürgert werden soll** (dies ist notwendig, auch wenn der Ehegatte oder der eingetragene Partner/die eingetragene Partnerin kein Einbürgerungsgesuch gestellt hat).
- **Geburtsscheine im Original** für alle Personen, die eingebürgert werden sollen, nicht älter als 6 Monate (inklusive minderjährige Kinder).
- **Geburtsschein im Original für den Ehegatten oder den eingetragenen Partner/die eingetragene Partnerin, nicht älter als 6 Monate, der/die nicht eingebürgert werden soll** (dies ist notwendig, auch wenn der Ehegatte oder der eingetragene Partner/die eingetragene Partnerin kein Einbürgerungsgesuch gestellt hat).
- **Ledigkeitsbescheinigung**, nicht älter als 6 Monate, für noch nie verheiratet gewesene/n Gesuchsteller/Gesuchstellerin über 18 Jahre.
- **Nachweis über die Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft (Scheidungsurteil oder Urteil über Auflösung der Partnerschaft im Original** oder beglaubigte Kopie). Das Urteil muss mit einer Rechtskraftbescheinigung versehen sein.
- Für verwitwete Gesuchsteller/Gesuchstellerinnen **Todesschein im Original** des verstorbenen Ehegatten oder des verstorbenen eingetragenen Partners/der verstorbenen eingetragenen Partnerin.
- Handschriftlich verfasster **Lebenslauf** aller Personen, die eingebürgert werden sollen (Herkunft, Elternhaus, Schulbesuch, Berufslehre, Studium, seitherige Tätigkeit, Hobbys etc.). Der Lebenslauf (ausgenommen Kinder unter 11 Jahren) ist zu unterschreiben.

Bei Heirat oder Registrierung einer Partnerschaft im Ausland

- **Eheschein** im Original, nicht älter als 6 Monate.
- **Nachweis** über Eingehung einer **Partnerschaft** im Original, nicht älter als 6 Monate.
- Ausländisches Familienbüchlein im Original, falls vorhanden.

Bei Heirat in der Schweiz

- **Eheschein im Original**, nicht älter als 6 Monate, falls die Heirat vor dem 01.01.2005 stattgefunden hat (erhältlich beim Zivilstandsamt des Trauungsortes). In diesem Falle benötigen wir keine Geburtsscheine der Ehegatten.
- **Familienausweis im Original**, nicht älter als 6 Monate, falls ein Ehegatte bereits Schweizerbürger/in ist, oder wenn die Heirat nach dem 01.01.2005 stattgefunden hat (erhältlich beim Zivilstandsamt des Heimatortes des schweizerischen Ehegatten bzw. bei ausländischen Staatsangehörigen beim Zivilstandsamt des Eheschliessungsortes). In diesem Falle benötigen wir keine Geburtsscheine der Ehegatten und der Kinder sowie keinen Eheschein.

Bei Registrierung einer Partnerschaft in der Schweiz

- **Partnerschaftsausweis im Original**, nicht älter als 6 Monate, falls ein Partner bereits Schweizerbürger/in ist (erhältlich beim Zivilstandsamt des Heimatortes des schweizerischen Partners/der schweizerischen Partnerin), bei ausländischen Staatsangehörigen (erhältlich beim Zivilstandsamt wo die Eintragung der Partnerschaft registriert wurde). In diesem Falle benötigen wir keine Geburtsscheine des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin.
- Schweizerisches Familienbüchlein im Original, sofern vorhanden.

Bitte beachten Sie:

- Die Zivilstandsdokumente (Geburtsschein, Eheschein etc.) bilden die Grundlage zur Erfassung der eingebürgerten Person im Informatisierten Standesregister (Infostar). Deshalb benötigen wir alle Zivilstandsdokumente im Original.
Ausser dem Familienbüchlein erhalten Sie die Unterlagen nicht zurück.
- Schweizerische Geburtsscheine sind erhältlich beim Zivilstandsamt des Geburtsortes.
- Ausländische Geburtsscheine sind bei Ihrem Geburtsort oder Zuständigkeitsort im Ausland erhältlich. Bei Schwierigkeiten bei der Bestellung können Sie sich auch an Ihr zuständiges Konsulat wenden.
Die Geburtsscheine haben die Abstammung, d.h. die vollständigen Namen der Eltern, zu enthalten.
- Ausländische Geburtsscheine, Ehescheine und Scheidungsurteile, die nicht in deutscher, französischer oder italienischer Sprache abgefasst sind, sind zusätzlich mit beglaubigten deutschen Übersetzungen **im Original** einzureichen.
- Sofern die Eltern eines noch minderjährigen Gesuchstellers/einer minderjährigen Gesuchstellerin geschieden sind, ist zusätzlich das Scheidungsurteil (beglaubigte Kopie mit Rechtskraftbescheinigung) beizubringen.

Andere Länder – andere Namen

Unser Begriff "Geburtsschein" kann in anderen Ländern anders genannt werden, zum Beispiel in:

Deutschland

Abstammungsurkunde oder **vollständige Abschrift aus dem Geburtenbuch**

Österreich

Vollständige Abschrift aus dem Geburtenbuch

Italien

Copia integrale dell'atto di nascita

(**Estratto per riassunto dal registro degli atti di nascita** oder **Certificato di nascita** entsprechen nicht dem verlangten Dokument und werden **nicht** akzeptiert)

Frankreich

Extrait d'acte de naissance avec filiation

Spanien

Extracto de inscripcion de nacimiento

Türkei

- **DOGUMA AIT NÜFUS KAYIT HÜLASASI SURETI** (Auszug aus dem Geburtsregister)
oder abgekürzt: **DOGUM KAYIT ÖRNEGI**

- **EVLENME KAYIT HÜLASASI SURETI** (Auszug aus dem Eheregister)
oder abgekürzt: **EVLENME KAYIT ÖRNEGI**

 **Bitte lesen Sie alle Unterlagen aufmerksam durch.**

Ihr Gesuch um Einbürgerung wird erst bearbeitet, wenn wir im Besitze sämtlicher beizubringender Originaldokumente sind.

MERKBLATT zum Nachweis der Deutschkenntnisse

Nachweis der Deutschkenntnisse mindestens auf dem **Niveau B1** * des Europäischen Sprachenportfolios, sofern der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin nicht deutscher Muttersprache ist oder er/sie die obligatorische Schulzeit nicht in deutscher Sprache absolviert hat.

**Verstehen, Sprechen, Schreiben, Lesen mindestens auf dem Sprachniveau B1 des Europäischen Sprachenportfolios (siehe Rückseite für Details)*

Als Nachweis der Deutschkenntnisse ist ein **Telc-Test** oder ein **Goethe-Zertifikat** beizubringen (keine Kursbestätigungen). Es handelt sich dabei um standardisierte Sprachtests, die von lizenzierten Prüfungszentren (meist Anbietern von Sprachkursen) durchgeführt werden. Zum Beispiel gibt es folgende Anbieter für diese Sprachkurse:

- Ausländerdienst Baselland, Bahnhofstrasse 16, 4133 Pratteln, Tel. 061 827 99 00
- ECAP Basel, Clarastrasse 17, 4005 Basel, Tel. 061 690 96 19
- Klubschule Migros Basel, Jurastrasse 4, 4052 Basel, Tel. 058 575 87 00
- K5 Basler Kurszentrum, Gundeldingerstrasse 161, 4053 Basel, Tel. 061 365 90 27
- NSH Bildungszentrum Basel AG, Elisabethenanlage 9, 4051 Basel, Tel. 061 202 12 02
- Volkshochschule beider Basel, Kornhausgasse 2, 4003 Basel, Tel. 061 269 86 66
- NSH Bildungszentrum Basel AG, Elisabethenanlage 9, 4051 Basel, Tel. 061 202 12 02

Falls der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin nicht weiss, ob er/sie die deutsche Sprache auf dem Niveau B1 beherrscht, ist es empfehlenswert bei einem Anbieter einen Einstufungstest zu absolvieren, bevor ein Telc oder Goethe Test absolviert wird.

://:

Sprachniveaus gemäss Europäischem Sprachenportfolio (ESP*)

Kompetente Sprachverwendung	C2	<p>Kann praktisch alles, was er/sie liest oder hört, mühelos verstehen.</p> <p>Kann Informationen aus verschiedenen schriftlichen und mündlichen Quellen zusammenfassen und dabei Begründungen und Erklärungen in einer zusammenhängenden Darstellung wiedergeben.</p> <p>Kann sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen.</p>
	C1	<p>Kann ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen.</p> <p>Kann sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen.</p> <p>Kann die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebrauchen.</p> <p>Kann sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äussern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden.</p>
Selbstständige Sprachverwendung	B2	<p>Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen.</p> <p>Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist.</p> <p>Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.</p>
	B1	<p>Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht.</p> <p>Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet.</p> <p>Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äussern.</p> <p>Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.</p>
Elementare Sprachverwendung	A2	<p>Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung).</p> <p>Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht.</p> <p>Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.</p>
	A1	<p>Kann vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen.</p> <p>Kann sich und andere vorstellen und anderen Leuten Fragen zu ihrer Person stellen – z. B. wo sie wohnen, was für Leute sie kennen oder was für Dinge sie haben – und kann auf Fragen dieser Art Antwort geben.</p> <p>Kann sich auf einfache Art verständigen, wenn die Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen.</p>

*Das ESP ist ein Instrument des Europarates, das ermöglicht, die sprachlichen Kompetenzen auf der Basis eines anerkannten europäischen Referenzsystems zu beschreiben. Es unterscheidet die obgenannten Stufen der Sprachkenntnisse.